

Satzung KoMeT e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen KoMeT (Kooperation von Mensch und Tier).
- (2) Sitz des Vereins ist Nörvenich.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die tiergestützte pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
 - durch die Aufnahme, Pflege und Vermittlung von alten, kranken oder aus anderen Gründen in Not geratenen Pferden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die/der 1. Vorsitzende.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde Mitglieder. Fördermitglieder sind Personen, die sich entschließen, den Zweck des Vereins durch Sach- und/oder Geldzuwendung zu unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist jederzeit möglich, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt ist oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge kann nur einmal im Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Es wird der Mindestmitgliedsbeitrag von 5 Euro monatlich festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlbar.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/ der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/ der Kassierer/in.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 2000 € bedarf es der vorherigen Genehmigung des gesamten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer in den geraden Geschäftsjahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird in den ungeraden Geschäftsjahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand und anderen Amtsträger können für ihre Tätigkeiten eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht laut Satzung den anderen Vereinsorganen übertragen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt nach eigenem Ermessen weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann erfolgen durch einfachen Brief, alternativ per Email oder per Telefax, wenn das Mitglied entsprechende Daten beim Verein hinterlegt hat. Die Frist beginnt im Falle der Einladung mit einfachem Brief mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Im Falle der Versendung per Email oder per Telefax beginnt die Frist, sobald die Email oder das Telefax vom Verein versendet wurde. Das Einladungsschreiben gilt als korrekt adressiert, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift, Emailadresse oder Telefaxnummer gerichtet war. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den

Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschließen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen an den ETN e.V. (Europäischer Tier- und Naturschutz e.V.), die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.